

Die gesetzliche Vorgangsweise nach § 13 SMG

Gültig für alle öffentlichen und privaten Schulen.

....aufgrund bestimmter Tatsachen....

Ein „Erwischen“ eines Schülers beim Konsum oder Weitergabe, das Finden eindeutiger Utensilien oder Einstichstellen wird wohl selten vorkommen und wenn dann eher im außerschulischen Bereich. Was vorkommen wird, sind Mitteilungen von SchülerInnen über andere oder auffällige Verhaltensweisen von SchülerInnen, die aber nicht eindeutig einem Suchtmittelgebrauch oder – missbrauch zuzuordnen sein werden.

Genannt werden in den Erläuterungen zum Gesetz

- Leistungsabfall
- häufige Fehlstunden
- auffällige Änderungen im Verhalten oder der Persönlichkeit
- Vernachlässigen des Äußeren etc.

Am ehesten werden Fehlstunden, Abfall der Schulleistungen, Unkonzentriertheit und Müdigkeit, ev..Kreislaufbeschwerden auffallen.

D.h. eine Lehrperson muß mit dem/r SchülerIn reden und nachfragen (deckt sich mit Wunsch der SchülerInnen, Erwachsene mögen ihre Probleme wahrnehmen).

- ⇒ Ausbildung bzw. Information der LehrerInnen ist in Graz über „Step by Step“ geplant. Direktionen in den Bezirken können die CD-Rom ankaufen und eine Einführung über die Drogenberatungsstelle des Landes erhalten.

Schulpsychologen sollten

- über die vom Gesetz vorgesehene Vorgangsweise Auskunft geben können und
- LehrerInnen und DirektorInnen **SICHERHEIT** vermitteln, Angst davor nehmen, etwas falsch zu machen.

Also die im Handlungsleitfaden empfohlenen Schritte wiederholen:

- sich Zeit lassen
- Wahrnehmungen mit KollegInnen austauschen
- Überlegen, welche Person am ehesten mit dem Schüler reden kann (und möchte)
- Rat von Experten einholen

Falls sich ein Verdacht verdichtet

⇒ **Krisenmanagement nach §13 SMG**

Gespräch Direktor, Vertrauenslehrer, Schularzt und SchulpsychologIn

Fragen:

- Welche Informationen gibt es?
- Welche Fakten im Gegensatz zu Vermutungen?

- Sind die Fakten ausreichend ? (SchülerInnen nicht leichtfertig einem Verdacht aussetzen)
Wenn ja, Eltern und SchülerInnen beiziehen.
Wenn nein, weiter beobachten.

Protokoll des gemeinsamen Gesprächs mit den Eltern, Überlegungen festhalten, die zum Ingangsetzen des Verfahrens führten.

Dann läuft bei Einverständnis von Eltern und SchülerInnen die Untersuchung in der vorhergesehenen Weise ab. (s. Falblatt: Helfen statt Strafen).

Schulärztliche Untersuchung und schulpyschologische Untersuchung

....erforderlichenfalls... in allen Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass sie in der Regel stattzufinden hat, sie ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.
Meines Erachtens sinnvoll, um zugrundeliegende psychische Probleme oder gegenwärtige Krisen zu erheben und das Gespräch mit dem Schüler und den Eltern zielführend zu gestalten, könnte aber dort, wo kompetente Stellen vorhanden sind, abgegeben werden.

Eltern haben ein Recht darauf, das Ergebnis der Untersuchungen zu erfahren.

Zum ganzen Verfahren ist zu sagen:

- es wird selten abgewickelt werden, so wie es zum jetzigen Zeitpunkt aussieht
- das „Step by Step“ Programm, die Schulung der LehrerInnen in Graz bleibt in seinen Auswirkungen abzuwarten (wurde am März 2002 vom Gemeinderat genehmigt, Budget: 244000 €.)
- LSR müsste Signal in Richtung DirektorInnen setzen, dass die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgangsweise erwünscht ist.
- Immer noch sehr viele Unklarheiten, bspw. Verschwiegenheitspflicht
- Absprachen mit Schulärzten und Direktoren wären notwendig

Noch einige Ergänzungen:

- Die Begriffe „Missbrauch“ und „Handel“ gibt es juristisch nicht. §27 spricht von Erwerb, Besitz, Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Überlassen und Verschaffen.

Wer konsumiert, hat aber auch besessen, d.h. hatte die physische Kontrolle über die Substanz.

Jugendliche sind über diese Fakten gut informiert.

- Anzeige bei Weitergabe mit Gewinn, vor allem größerer Mengen ohne eigenes Suchtverhalten
- Eltern sind verpflichtet, dass sich der Minderjährige den gesundheitsbezogenen Maßnahmen unterzieht, sonst machen sie sich der Verletzung der Obsorge schuldig.
- DirektorInnen, die sich nicht an die Vorgangsweise halten und beispielsweise Strafverfolgungsbehörden einschalten, begehen eine Dienstpflichtverletzung.